



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-124 für die Verbreiterung der Schulstraße zwischen Maxstraße und Reinickendorfer Straße im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-124 für die Verbreiterung der Schulstraße zwischen Maxstraße und Reinickendorfer Straße im Bezirk Wedding

Vom 18. Juni 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805/GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-124 vom 12. August 1970 für die Verbreiterung der Schulstraße zwischen Maxstraße und Reinickendorfer Straße im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes*

Der Ausbau der Schulstraße als Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges Bundesallee – Fasanenstraße – Lessingstraße – Stromstraße – Putlitzstraße – Föhreer Straße – Luxemburger Straße – Schulstraße, der die Bezirke Steglitz und Wilmersdorf mit dem Bezirk Wedding verbindet, soll im Anschluß an den Bau der Verlängerung der U-Bahnlinie 9 durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereichs die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

In der vorbereitenden Bauleitplanung – Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), geändert durch den 1. Änderungsplan vom 25. Mai 1970 (ABl. 1971 S. 427) – ist die Schulstraße als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

Die Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) weist das angrenzende Gelände als gemischtes Gebiet beziehungsweise als allgemeines Wohngebiet der Baustufe V/3 aus.

II. Inhalt des Planes

Die Schulstraße zwischen Maxstraße und Reinickendorfer Straße soll zwischen den durch Allerhöchste Cabinets Ordre festgesetzten Baufluchtlinien bei einer Gesamtbreite von etwa 33,9 m zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen erhalten. Bis auf die Vorgartenfläche des Grundstücks Schulstraße 38 konnte das hierfür benötigte Gelände bereits von Berlin erworben werden.

Die Straßenfluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien sowie die Fläche zwischen den Straßenbegrenzungslinien als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 19. November 1970 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 1. März 1971 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969 (GVBl. S. 1034).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:*

DM

Die Baukosten für den Ausbau der Schulstraße zwischen der Maxstraße und der Reinickendorfer Straße betragen rd. 740 000

Sie sind in den beim Abschnitt 42 02 HSt. 720 06 – Wedding – ab 1970 eingestellten Gesamtkosten in Höhe von 5 000 000 DM enthalten.

Die Grunderwerbskosten für die noch zu erwerbende Vorgartenfläche vor Schulstraße 38 werden auf ca. 4 900

geschätzt, die vom Sonderkonto für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung 91 30 verauslagt und später vom Abschnitt 42 02, HSt. 700 10, erstattet werden. Die Gesamtkosten für Rohrnetzarbeiten wurden von den Leitungsverwaltungen überschläglich mit ca. 170 000 geschätzt.

Die Gesamtkosten für die Anlage des begrünten Mittelstreifens in der Schulstraße zwischen Müller- und Schwedenstraße einschl. Randstreifen am Leopoldplatz und Grünanlage am Nauener Platz werden überschläglich mit ca. 185 000 geschätzt.

Die Mittel werden zu gegebener Zeit in den Fachhaushalt eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 30. Juni 1971

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen